Satzung der Stadt Wesenberg über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1/03 "Feriengebiet Schleuse Wesenberg"

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) der Bekanntmachung vom 27.August 1997 (BGBl. I S.2141, 1998 I S. 137) und des § 86 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO) der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612) in den am 10.06.2004 geltenden Fassungen wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg vom 10.06.2004 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung der Stadt Wesenberg über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1/03 " Feriengebiet Schleuse Wesenberg ", bestehend aus nebenstehender Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

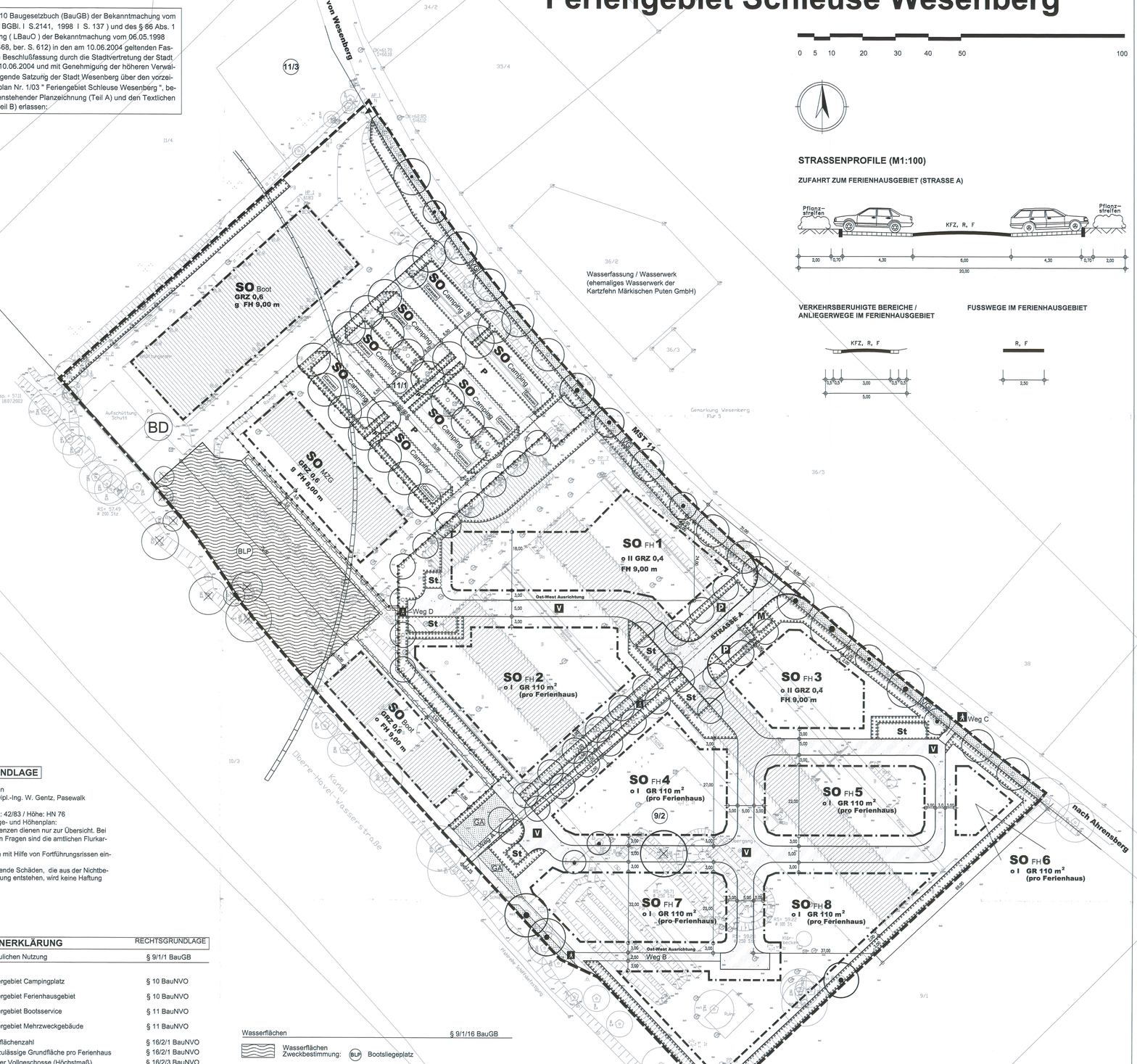

KARTENGRUNDLAGE

Lage- und Höhenplan
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. W. Gentz, Pasewalk
vom 29.08.2003,
Bezugssystem Lage: 42/83 / Höhe: HN 76
Anmerkung zum Lage- und Höhenplan:
Die dargestellten Grenzen dienen nur zur Übersicht. Bei eigentumsrechtlichen Fragen sind die amtlichen Flurkarten zu verwenden.
Die Grenzen wurden mit Hilfe von Fortführungsrissen eingearbeitet.
Für eventuell auftretende Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Anmerkung entstehen, wird keine Haftung übernommen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

	RECHTSGRUNDLAGE
Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9/1/1 BauGB
SO Camping — Sondergebiet Campingplatz	§ 10 BauNVO
SO FH — Sondergebiet Ferienhausgebiet	§ 10 BauNVO
SO Boot — Sondergebiet Bootsservice	§ 11 BauNVO
SO MZG — Sondergebiet Mehrzweckgebäude	§ 11 BauNVO
GRZ 0,4 — Grundflächenzahl	§ 16/2/1 BauNVO
GR 110 m² — max. zulässige Grundfläche pro Ferienhaus	§ 16/2/1 BauNVO
II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)	§ 16/2/3 BauNVO
FH 9,00m — Firsthöhe als Höchstmaß in Meter über anstehendes Gelände	§ 16/2/4 BauNVO
Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	§ 9/1/2 BauGB
Baugrenze	§ 23/3 BauNVO
o — offene Bauweise	§ 22/1 BauNVO
g — geschlossene Bauweise	§ 22/1 BauNVO
Verkehrsflächen	§ 9/1/11 BauGB
Straßenverkehrsfläche	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P öffentliche Parkflächen	
V verkehrsberuhigte Bereiche (Anliegerwege)	
Fußwege	
Einfahrt (einzelne Ein- und Ausfahrt)	
Grünflächen / Natur und Landschaft	§ 9/1/15 BauGB, § 9/1/25 BauGB
Grünflächen — Zweckbestimmung: GA Grünanlage, VG Verkehrsgrün	§ 9/1/15 BauGB
Erhaltungsgebot für Bäume	§ 9/1/25 BauGB
Abbruch von Bäumen	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9/1/25 BauGB
Anpflanzgebot für Bäume	§ 9/1/25 BauGB
Wasserflächen	§ 9/1/16 BauGB
Wasserflächen — Zweckbestimmung: BLP Bootsliegeplatz	
Sonstige Planzeichen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9/7 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen — Zweckbestimmung: St Stellplätze; M zentraler Abfallbehälterplatz; Camping Caravanstellplätze; P private Erschließungswege	
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9/1/21 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16/5 BauNVO
Nachrichtliche Übernahme	
Umgrenzung von Bereichen, in denen sich Bodendenkmale befinden (siehe Hinweise)	§ 5/4 BauGB
Darstellungen ohne Normcharakter	
Gebäudebestand	
Abriss von Gebäuden	
Flurstücksgrenzen	
9/2 Flurstücksnummern	
Gehölzbestand — × im Zuge des Wasserbeckenausbaues zu entfernende Gehölze	
3,00 Bemaßung in Meter	
Achse Strasse / Weg	

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

0 5 10 20 30 40 50 100

STRASSENPROFILE (M1:100)

ZUFAHRT ZUM FERIENHAUSGEBIET (STRASSE A)

VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE / ANLIEGERWEGE IM FERIENHAUSGEBIET

FUSSWEGE IM FERIENHAUSGEBIET

HINWEISE

1. Das mit Stall- und Wirtschaftsanlagen bebaute und umfangreich versiegelte Plangebiet ist vor Baubeginn ordnungsgemäß zu beräumen. Die untere Abfallbehörde ist rechtzeitig zu informieren und einzubeziehen.
2. Zur Ver- und Entsorgung des Gebietes ist die Verlegung neuer Leitungen erforderlich. Die Anschlusspunkte liegen im Bereich der Kreisstraße MST11 etwa in Höhe der vorhandenen nördlichen Zufahrt zu den ehemalig landwirtschaftlich genutzten Anlagen. Die notwendigen Abstimmungen und Antragstellungen sind mit den zuständigen Versorgungsunternehmen rechtzeitig durchzuführen.
3. Das Plangebiet wird von der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung am Ahrensberger Weg (ehemaliges Betriebswasserwerk der Kartzfehn Märkischen Puten GmbH) berührt; die geplanten Bauvorhaben liegen außerhalb dieser Trinkwasserschutzzone. Die Trinkwasserschutzzone III umfasst das gesamte Plangebiet. Mit Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Außerbetriebnahme und die Beantragung der Aufhebung der Trinkwasserschutzzonen vorgesehen.
4. Das geplante Wasserbecken (Bootsliegeplatz) grenzt an ein Gewässer 1. Ordnung. Bei der Benutzung der Bundeswasserstraße und Errichtung, Veränderung und Betrieb von Anlagen in, über oder unter ihr oder an ihren Ufern bedarf es einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG) nach § 31 WaStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. November 1998 (BGBl. I, 3294). Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Wasser- und Schiffahrtsamt Eberswalde zu beantragen.
5. Der durch Aushub anfallende Boden darf nicht im Wurzelbereich vorhandener Bäume oder Gehölze abgelegt werden.
6. Das Landesamt für Bodendenkmalpflege M-V hat mit Schreiben vom 19.01.2004 die Aufnahme folgender Hinweise gefordert:
   Im Gebiet des o. g. Vorhabens ist ein Bodendenkmal bekannt (vgl. beiliegende Karte).
   Die Farbe (blau) kennzeichnet Gebiete, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG -V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 12 ff., ber. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V, s. 438). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

   Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / ZWECKBESTIMMUMG — §9/1/1 BauGB

1.1 Das Sondergebiet "Ferienhausgebiet" mit seinen Teilgebieten 1 bis 8 dient zum Zwecke der Erholung dem touristisch genutzten freizeitmäßigen Wohnen.
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO ist im Ferienhausgebiet der Bau von Garagen nicht erlaubt.

1.2 In den Ferienhausgebieten SO FH 2,4,5,6,7 und 8 sind folgende Nutzungen zulässig:
- Ferienhäuser als Einzel-, Doppel- oder Reihenhaus / Hausgruppe, Ferienwohnungen
- Stellplätze und Carportanlagen für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf
- Anlagen und Einrichtungen für Spiel und sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.

1.3 In den Ferienhausgebieten SO FH 1 und 3 sind über die unter Punkt 1.2 genannten Nutzungen hinaus weitere Nutzungen zulässig:
- Gebäude und Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe
- Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser
- Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind

Ausnahmsweise zulässig sind kleinere Betriebe des Beherbergungswesens.

1.4 Das Sondergebiet "Campingplatz" dient ausschließlich der Unterbringung von mobilen Freizeitunterkünften in Form von Caravans, Motorcaravans, Wohn- und Reisemobilen.
Auf den gekennzeichneten Caravanstellplätzten ist nur das Abstellen von Wohnmobilen und Caravans zulässig; Vorzelte werden gestattet.
Zulässig ist außerdem die Nutzung "Bootslagerung".

1.5 Das Sondergebiet "Mehrzweckgebäude" dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die in Zusammenhang mit den benachbarten Nutzungen Bootsservice, Caravanplatz und Ferienhausgebiet stehen.
Zulässig sind folgende Nutzungen:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungseinrichtungen
- Lagerräume
- nicht wesentlich störende Handwerks- und Gewerbebetriebe mit Serviceangeboten, die im Zusammenhang mit den benachbarten Nutzungen stehen
- Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung der Gebiete (z. B. Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Gemeinschaftsräume, sanitäre Einrichtungen, Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen ...)
- Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe
- Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind
- Unterkünfte für die Beherbergung von Touristen.

1.6 Das Sondergebiet "Bootsservice" dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Wartung, Pflege, Reparatur und Lagerung von Booten (dem Service rund ums Boot).
Zulässig sind folgende Nutzungen:
- Gewerberäume (z. B. Werkstatt u. ä.)
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungseinrichtungen
- Lagerhäuser / Lagerplätze
- Stellplätze für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf

1.7 Der als Wasserfläche festgesetzte "Bootsliegeplatz" dient dem Sondergebiet "Bootsservice" als Liegeplatz mit Slipanlage.
Als untergeordnete Nutzung sind Liegeplätze für touristische Zwecke zulässig.

2. VERKEHRSFLÄCHEN — §9/1/11 BauGB

2.1 Auf den als "verkehrsberuhigte Bereiche" festgesetzten Verkehrsflächen ist die Zufahrt nur den Eigentümern und Nutzern der anliegenden Grundstücke gestattet.

3. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE — §9/1/21 BauGB

3.1 Auf den gekennzeichneten "mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen" werden folgende Nutzungsrechte gestattet:
- Zugang für die Eigentümer und Nutzer der SO- Ferienhausgebiete Nr. 1 bis 8
- Zugang für die Allgemeinheit

4. MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — §1a BauGB, §9/1/20 BauGB

4.1 Der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub ist einer Wiederverwendung innerhalb des Plangebietes zuzuführen; der Boden ist vor allem auf den umgrenzten "Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" zur Wallbildung zu nutzen (zur Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen insbesondere zwischen dem Sondergebiet FH 1 und dem Sondergebiet Camping).

5. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN / PFLANZBINDUNGEN — §9/1/20 u. §9/1/25 BauGB, §9 Abs.1a BauGB

5.1 Die Allee am Ahrensberger Weg ist an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten durch Spitzahorn Acer platanoides ‚Emerald Queen' als Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 20-25 cm, zu ergänzen.
Die Pflanzungen sind im Rahmen der Erschließung durch die anliegenden Grundstückseigentümer vorzunehmen bzw. spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Bebauung zu realisieren.

5.2 An der Straße A und am Gehweg A sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten Eschen Fraxinus excelsior ‚Atlas' als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen.

5.3 Auf den umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie an den festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen zur Eingrünung und Gliederung des SO-Camping sind folgende Gehölzarten zu verwenden:

Bäume: (Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm)	
Acer platanoides ‚Emerald Queen'	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Fraxinus excelsior ‚Diversifolia'	Einblatt-Esche
Quercus robur	Stieleiche
Sträucher: (Pflanzqualität leichte Sträucher)	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Philadelphus coronarius	Pfeifenstrauch
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

In Sichtdreiecken und an Gehwegen sind niedrige Sträucher anderer Gattungen und Arten zulässig.

5.4 Auf den umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zur Eingrünung der Sondergebiete SO-Boot und SO-FH sind folgende Gehölzarten zu verwenden:

Sträucher: (Pflanzqualität leichte Sträucher)	
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Syringa vulgare	Flieder

die Straucharten gemäß Festsetzung 4.3.

An der südöstlichen Grenze des Flurstücks 9/2 ist zusätzlich je 20 m Grundstücksgrenze ein Baum einzeln oder in Gruppen zu pflanzen.
Folgende Arten werden empfohlen:

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holzapfel
Sorbus aucuparia	Eberesche

(Pflanzqualität leichte Heister).
An der Grenze zu den Sondergebieten Camping und MZG ist eine Baumreihe aus Erlen Alnus x spaethii als Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen.

5.5 In den Teilbereichen SO-FH1 bis SO-FH8 ist ein kleinkroniger Baum je 1000 m² Baufläche als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen.
Folgende Baumarten sind zu verwenden:

Prunus avium ‚Plena'	Zierkirsche
Prunus x hilliieri ‚Spire'	Zierkirsche
Prunus sargentii	Zierkirsche
Prunus serrulata ‚Pink Perfection'	Zierkirsche
Prunus serrulata ‚Tai Haku'	Zierkirsche
Prunus subhirtella ‚Fukubana'	Zierkirsche

5.6 Für jeden Baum ist eine Pflanzscheibe von 4 m² offen zu halten.

5.7 Werden im Bereich von Sichtdreiecken Sträucher gepflanzt, sind Arten auszuwählen, deren natürliche Wuchshöhe 0,60 m nicht überschreitet.

5.8 Die Pflanzgebote werden als Teil der Baumaßnahmen SO-Boot, SO-Camping und SO-FH realisiert.
Die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzgebote auf den Flurstücken 9/2 und 11/2 sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Bebauung vorzunehmen.

5.9 Die anzupflanzenden Gehölze sind im Falle ihres Eingehens nachzupflanzen.

5.10 Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§86 Abs.1 LBauO M-V)

Für das Ferienhausgebiet werden gemäß § 86 Abs.1 LBauO M-V folgende Bauvorschriften erlassen (gelten nur für Hauptgebäude):

1.0 Als Außenwände werden Putz-, Klinker- und Holzfassaden zugelassen. Klinkerfassaden als Mauerwerk bzw. Verblendmauerwerk werden nur in naturroten Farbtönen (rot bis rotbraun) zugelassen.
Holzfassaden sind nur naturbelassen oder in erdfarbenen Tönen zulässig; Putzfassaden sind in natur- bzw. erdfarbenen Tönen zu realisieren.

2.0 Zulässig sind nur Dächer mit einer Neigung von 27° - 40° in harter Bedachung in den Farben rot bis rotbraun.

3.0 Einfriedungen durch Zäune werden nicht zugelassen; gestattet werden nur Einfriedungen durch Hecken und Sträucher.

4.0 Ordnungswidrig nach § 84 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V handelt, wer
- die Fassaden nicht entsprechend Punkt 1.0 ausführt,
- die Dächer nicht wie in Punkt 2.0 vorgegeben gestaltet,
- die Einfriedungen nicht gemäß Punkt 3.0 vornimmt.

Wer ordnungswidrig handelt, kann gemäß § 84 Abs.3 LBauO M-V mit einer Geldstrafe belegt werden.

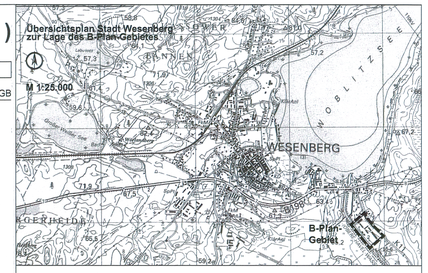

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Wesenberg vom 28.08.2003.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 4.10.2003 im Havelanzeiger.

Wesenberg, 13.5.05 — Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs.4 BauGB i. V.m. § 3 Nr.2 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

Wesenberg, 13.5.05 — Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 28.6.03 durchgeführt worden.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.1 Satz 1 BauGB frühzeitig in die Planung einbezogen worden.

Wesenberg, 13.5.05 — Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 26.02.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Wesenberg, 13.5.05 — Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs.1 und § 2 Abs.2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wesenberg, 13.5.05 — Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 03.05.2004 bis zum 04.06.2004 in der Stadtverwaltung Wesenberg während der üblichen Dienststunden

Mo. - Fr.	von 7.00 - 12.00 Uhr
Mo. - Mi.	von 13.00 - 16.00 Uhr
Do.	von 13.00 - 18.00 Uhr

nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.04.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wesenberg, 13.5.05 — Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung grob erfolgte, Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neu., 1.7.04 — gez. Amtsleiter, Leiter Katasteramt

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.02.2004 bzw. 10.06.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wesenberg, 13.5.05 — Bürgermeister

9. Der vorzeitige Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.06.2004 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum vorzeitigen Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 10.06.2004 gebilligt.

Wesenberg, 13.5.05 — Bürgermeister

10. Die Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1/03 wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.7.05 ..... Az: VII 230 - 5-70.119 - 55.034 (1/2005) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Wesenberg, 13.5.05 — Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 13.5.05 ..... erfüllt; die Hinweise sind beachtet.
~~Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.~~

Wesenberg, 13.5.05 — Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wesenberg, 13.5.05 — Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.7.06 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.01.19998 (GVOBl. M-V S. 30) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 15.7.06 ..... in Kraft getreten.

Wesenberg, 17.7.06 — Bürgermeister

Projekt: STADT WESENBERG
Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr.1/03 "Feriengebiet Schleuse Wesenberg"

Auftraggeber: Stadt Wesenberg
vertreten durch das Amt Wesenberg
Markt 3 in 17255 Wesenberg

Plan: Plan zur Satzung über den B-Plan Nr.1/03

2003 B 093 \ 20 \ entwurf 01-04.dwg — Dipl.-Ing. R. Nietiedt, Dipl.-Ing. U.Schürmann

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten stadtplaner beratende ingenieure
August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg
PF 400129 17022 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215

Phase: Satzung
Datum: 10.06.2004
Maßstab: 1:500